

Überarbeiteter Rahmenvertrag zwischen dem GKV Spitzenverband und dem deutschen Apothekerverband (DAV)

Der am 1. Juli 2019 in überarbeiteter Fassung in Kraft getretene Rahmenvertrag (nach § 129 Abs 2 SGB V) regelt die Abgabebedingungen von Fertigarzneimitteln durch die Apotheke neu. Auch wenn die Ärzteschaft nicht Vertragspartner ist, so ergeben sich doch indirekt Auswirkungen.

Zu beachten ist der für alle Fertigarzneimittel neu eingeführte „**Preisanker**“. Dieser bedeutet, dass der abgebende Apotheker im Falle eines nicht vorhandenen Rabattvertrages oder eines nicht lieferbaren Rabattarzneimittels nur ein wirkstoff- und dosisgleiches Präparat abgeben darf, das nicht teurer ist als das Verordnete. Dies gilt auch für Importarzneimittel.

Beispiel:	Arzneimittel 1	10 €
	Arzneimittel 2	10 €
	Arzneimittel 3	11 €
	Arzneimittel 4	12 €
	Arzneimittel 5	13 €
	Arzneimittel 6	15 €
	Arzneimittel 7	16 €
	Arzneimittel 8	17 €

Wird unter den oben beschriebenen Bedingungen Arzneimittel 2 (= Preisanker) verordnet, darf die Apotheke nur Arzneimittel 1 oder Arzneimittel 2 abgeben. Sind beide nicht lieferbar, ist eine Rücksprache mit dem Arzt zwingend nötig.

Wird unter den oben beschriebenen Bedingungen Arzneimittel 7 verordnet, so stehen der Apotheke Arzneimittel 1 bis 4 zur Abgabe zur Verfügung. Das verordnete Präparat darf in diesem Fall nicht abgegeben werden, da nur die vier preisgünstigsten Arzneimittel zur Abgabe zur Verfügung stehen.

Eine Wirkstoffverordnung ist auch weiterhin möglich. Der Apotheker gibt ein Arzneimittel entsprechend des Rabattvertrages der Krankenkasse ab. Gibt es keinen Rabattvertrag, wählt er eines der 4 preisgünstigsten Arzneimittel aus. Sind diese nicht lieferbar, wählt er das preisgünstigste lieferbare Arzneimittel aus.

Eine weitere Neuerung betrifft die verordnende Praxis ebenfalls direkt:

Ab dem 1. Juli 2019 wird **jede Verordnungszeile einzeln betrachtet**. Bei der Verordnung mehrerer Packungen eines Arzneimittels auf einem Rezept darf der Apotheker diese nicht mehr automatisch zu einer wirtschaftlichen Packungsgröße zusammenfassen, sondern gibt die verordnete Anzahl Packungen ab.

Verordnungsbeispiel: 2 x Präparat A N2 (a´50 Tabletten)

bisher: Abgabe von 1 x Präparat A N3 (a´100 Tabletten) (1 x Zuzahlung durch den Patienten)

neu: Abgabe von 2 x Präparat A N2 (2 x Zuzahlung durch den Patienten)

Ihre Ansprechpartnerinnen: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778
Anja Auerbach, Telefon 03643 559-763